

Elektronisches Amtsblatt

des
Gemeinsamen Kommunalunternehmens VE München Ost
Anstalt des öffentlichen Rechts



1. Jahrgang

Poing, 19.12.2025

Ausgabe-Nr. 4/2025

Herausgeber

gKU VE München Ost
Blumenstr. 1
85586 Poing
Tel. 08121 710-0
info@gku-vemo.de
www.gku-vemo.de

Verantwortlich

Vorstand, Thilo Kopmann

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des gemeinsamen Kommunalunternehmens VE München Ost unter <https://gku-vemo.de/elektronisches-amtsblatt> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

**Bekanntmachung
der**

**Ersten Satzung zur Änderung
der Unternehmenssatzung für das
gemeinsame Kommunalunternehmen VE München Ost —
Anstalt des öffentlichen Rechts vom 11.12.2024**

I.

Der Verwaltungsrat hat am 10.12.2025 unter TOP1 der öffentlichen Sitzung die „**Erste Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen VE München Ost — Anstalt des öffentlichen Rechts vom 11.12.2024**“ beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, Landratsamt Ebersberg, Ausgabe Nr. 38/2025 vom 19.12.2025, amtlich bekannt gemacht worden (§ 50 Abs. 3 S. 1 KommZG). Sie tritt am 01.01.2026 in Kraft.

II.

Der Text der Ersten Änderungssatzung gemäß Ziff. I. wird zudem im Folgenden (gem. § 12 Unternehmenssatzung) in diesem elektronischen Amtsblatt bekannt gemacht:

Elektronisches Amtsblatt

des
Gemeinsamen Kommunalunternehmens VE München Ost
Anstalt des öffentlichen Rechts



Erste Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen VE München Ost — Anstalt des öffentlichen Rechts vom 11.12.2024

Aufgrund von Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, und aufgrund von Art. 50 Abs: 1, Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 89 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen **VE München Ost**, Anstalt des öffentlichen Rechts, folgende Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

Die Unternehmenssatzung vom 11.12.2024, bekannt gemacht im Amtsblatt des LRA Ebersberg Nr. 31 vom 20.12.2024, S.16 ff., wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
Sämtliche Vorstandsmitglieder sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Kommunalunternehmens befugt. Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann dem Vorstandsmitglied im Einzelfall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (2) Der Vorstand leitet das gemeinsame Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Verwaltungsrat das Vorstandsmitglied durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Beschlussfassung teilnehmenden Stimmen vorzeitig abberufen.
- (4) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung der Vorstandssitzungen, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.
- (5) Für den Fall der Verhinderung des Vorstandsmitglieds oder des Vorstands sollen mindestens zwei Bevollmächtigte aus dem Unternehmen zur Vertretung im Rahmen der laufenden Geschäfte bestellt werden; diese Vertreter sind keine Mitglieder des Vorstands, sondern sinngemäß wie Handlungsbevollmächtigte gemäß § 54 Handelsgesetzbuch zu behandeln. Die Vertretung des Vorstands kann nur gemeinschaftlich durch das andere Vorstandsmitglied und einen Bevollmächtigten sowie durch zwei Bevollmächtigte erfolgen. Die Dauer der Vertretungsbefugnis ist längstens auf die Dauer der Organbestellung des Vorstands beschränkt; wiederholte Bestellung der Bevollmächtigten ist zulässig. Die Ernennung der Bevollmächtigten nimmt der Vorstand schriftlich mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden innerhalb von drei Monaten nach seiner eigenen Bestellung vor. Die Bevollmächtigten sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung nach der Bestellung bekannt zu geben.

Elektronisches Amtsblatt

des
Gemeinsamen Kommunalunternehmens VE München Ost
Anstalt des öffentlichen Rechts



(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

(7) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf die Haushalte der Unternehmensträger haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(8) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe Qualifikationsebene 3, sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 11 des TVV oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

(9) Der Vorstand ist verpflichtet, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchstabe a) des Handelsgesetzbuches den Trägern auf deren Verlangen hin jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen."

§ 6 Abs. 3 wird Ziffer 3 durch folgende Neufassung ersetzt:

3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses der Vorstandsmitglieder

2. In § 6 Abs. 6 S. 1 werden die Wörter „dem Vorstand“ durch „den Vorstandsmitgliedern“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1.1.2026 in Kraft.

Poing, 10.12.2025

gez. Thilo Kopmann
Vorstand

III.

Eine konsolidierte Lesefassung der Unternehmenssatzung ist ab 01.01.2026 dauerhaft abrufbar unter folgendem Link:

<https://gku-vemo.de/unternehmenssatzung-2>

Poing, 19.12.2025

gez. Thilo Kopmann
Vorstand



Ver- und Entsorgung München Ost

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des gemeinsamen Kommunalunternehmens VE München Ost unter <https://gku-vemo.de/elektronisches-amtsblatt> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.

gKU VE|MO

Vorstand: Thilo Kopmann

Verwaltungsratsvorsitzender: Piet Mayr

Ust.-ID: DE 131205442

Blumenstraße 1

Telefon: 08121/701-0

Fax: 08121/701-560

85586 Poing

E-Mail: info@gku-vemo.de

Internetseite: www.gku-vemo.de